

# Jura Espresso

- EDITION 25 -

Strafrecht - „Cannabisplantage“

# Jura Espresso



1

 **learnity.com**

2

 **EXAMENSRELEVANT**  
*juridicus*

3

**Jur**  **Case**

# BEIHILFE

## Fall - „Cannabisplantage“



# BEIHILFE

## Fall - „Cannabisplantage“

B besitzt eine Cannabisplantage und betreibt unerlaubt Handel mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge (§ 29a I Nr. 2 BTMG).

Seine Verlobte V hat Kenntnis davon, dass B eine Cannabisplantage betreibt. Sie überlässt ihm verschiedene Mobiltelefone, mit denen er Telefonate mit Abnehmern führt.

Auch überlässt die V dem B gelegentlich mehrere Fahrzeuge, mit denen dieser zur Cannabisplantage fährt.

Ist V wegen Beihilfe zum unerlaubten Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge strafbar?



# BEIHILFE

## Fall - „Cannabisplantage“ - Lösung (1)

### A. Strafbarkeit wegen § 29a I Nr. 2 BTMG, § 27 StGB

I. Obj. TB

1. Vorsätzlich rechtswidrige Haupttat eines anderen(+)

-> § 29a I Nr. 2 BTMG des B(+)

2. Hilfeleistung (+)

-> Jeder Tatbeitrag, der die Haupttat ermöglicht, erleichtert oder fördert

-> Psychische Beihilfe = Bestärkung Tatentschluss, hier: (-)

-> Physische Beihilfe (+); durch Zurverfügungstellung der Telefone und Fahrzeuge (+)

# BEIHILFE

## Fall - „Cannabisplantage“ - Lösung (2)

II. Subj.  
TB

### 1. Vorsatz => Haupttat (+)

-> Vollendung der Haupttat (+): V wusste von der Cannabisplantage (dolus directus 2. Grades)

### 2. Vorsatz => Hilfe leisten

#### a) Vorsatz hinsichtlich der **Telefone** als Hilfeleistung

-> Überlassung eines Telefons = neutrale Handlung bzw. Alltagshandlung

-> Da V die Verlobte des B ist, könnte sie dies wg. Beziehung & nicht zur Förderung von Straftaten getan haben

-> Daher erhöhte Anforderungen an Gehilfenvorsatz; hier: (-)



# BEIHILFE

## Fall - „Cannabisplantage“ - Lösung (3)

II. Subj.  
TB

- b) Vorsatz hinsichtlich der Fahrzeuge als Hilfeleistung
    - > Überlassen der allgemeinen Nutzungsmöglichkeit = neutrale Handlung
    - > Für Beihilfe (+), positive Kenntnis beim Hilfeleistenden, dass diese vom Haupttäter zur Begehung einer Straftat verwendet wird
    - > „Lediglich für möglich halten“ ist nicht ausreichend
    - > **Ausnahme:** Erkanntes Risiko strafbaren Verhaltens des von ihm Unterstützten ist derart hoch, dass er mit seiner Hilfeleistung „die Förderung eines erkennbar tatgeneigten Täters angelegen sein ließ“
    - > Bei konkreten Anhaltspunkten für tatgeneigten Täter ist auch bei nur bedingt vorsätzlicher Unterstützerhandlung Beihilfevorsatz anzunehmen
    - > Hier (-) nach den Feststellungen der Vorinstanz
- ERGEBNIS: § 29a I Nr. 2 BTMG, § 27 StGB (-)